



ZUWEISUNG einer Mietwohnung zum sozialen Mietzins Leitfaden für Antragstellende

Das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (Wohnbauinstitut) hat die Aufgabe, einkommensschwächeren Familien eine angemessene Mietwohnung zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch Zuweisung einer Neubauwohnung oder einer frei gewordenen Wohnung.

Das Gesuchsformular ist bei den Sitzen des Wohnbauinstitutes und bei den Gemeindeämtern erhältlich. Es kann auch von der Homepage des Wohnbauinstitutes heruntergeladen werden (www.wobi.bz.it).

Das Gesuch muss **vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes** versehen sein! Das Gesuch um Zuweisung kann **ganzjährig** beim Wohnbauinstitut oder bei der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden.

NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE GESUCHE WERDEN AUSGEWERTET!

Begriffsbestimmungen:

- die/der Antragstellende: die Person, auf deren Namen ein Gesuch um Zuweisung einer Mietwohnung zum sozialen Mietzins oder zu bezahlbarem Mietzins oder um Aufnahme in ein Wohnheim eingereicht wird;
- Partnerin/Partner: die Person, die mit der antragstellenden Person durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie die Person, die sich mit der antragstellenden Person in einer Partnerschaft befindet und in einer gemeinsamen Wohnung wohnt oder die zugewiesene Wohnung gemeinsam bewohnen will. Als Partnerin/Partner gilt auch die nicht zusammenlebende Person, die mit der antragstellenden Person Kinder hat, sofern letztgenannte nicht die Auflösung des Familienverhältnisses nachweist;
- Familiengemeinschaft: Einzelperson oder zusammenlebende Personengruppe, die aus der antragstellenden Person, der Partnerin/dem Partner und anderen, mit Durchführungsverordnung festgelegten Mitgliedern besteht;

Erstgesuch

Das Gesuch muss zusammen mit dem jeweiligen Partner/mit der jeweiligen Partnerin gestellt werden. Wird die Partnerin/der Partner nicht im Gesuch angegeben, kann sie/er erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses in die Wohnung aufgenommen werden.

Stimmt die Familiengemeinschaft nicht mit dem Familienbogen der/des Antragstellenden und der Partnerin/des Partners überein, so muss im Gesuch erklärt werden, aus welchem Grund das Gesuch in einer anderen Zusammensetzung gestellt wird.

Das zugelassene Gesuch hat drei Jahre Gültigkeit.

Antragstellende, die ausgeschlossen wurden, können jederzeit ein Gesuch einreichen, sobald der Hinderungsgrund beseitigt oder die Voraussetzungen für die Zuweisung gegeben sind.

Wird bei der Bearbeitung des Gesuchs um Zuweisung einer öffentlichen Mietwohnung festgestellt, dass die/der Antragstellende unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Aufnahme in die Rangordnung oder für die Punktezuweisung relevant sind, verfügt die Präsidentin/der Präsident des WOBI die Streichung aus der Rangordnung. Ein neues Gesuch kann frühestens ein Jahr nach der Einreichung des ausgeschlossenen Gesuchs eingereicht werden.

Erneuerung

Ein Erneuerungsgesuch kann in folgenden Fällen eingereicht werden:

- nach drei Jahren ab Ablaufmonat des vorhergehenden Gesuchs (z.B. wurde das 1. Gesuch am 15.04.2023 abgegeben kann die Erneuerung ab dem 01.04.2026 eingereicht werden).



- jederzeit, wenn folgende Situation eingetreten ist:
 - a) Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt werden;
 - b) Erhöhung des Prozentsatzes der Invalidität oder die Kategorie der Kriegspension, sofern dies Einfluss auf die zuerkannte Punktezahl hat;
 - c) Verfügung der Zwangsräumung oder Widerruf der Dienstwohnung;
 - d) Unbewohnbarkeitserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
 - e) Einreihung in die Rangordnung der Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung oder der besonderen sozialen Kategorien;
 - f) Neugründung einer Familie (Eheschließung, Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016, i. g. F.);
 - g) Laut Art. 38 des D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i.g.F.
 - h) Verringerung der Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt wurden.

Verringert sich während der Geltungsdauer des Gesuchs die Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt werden, verliert das Gesuch seine Gültigkeit und wird von der Rangordnung gelöscht. Es kann jederzeit ein neues Gesuch eingereicht werden.

Verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft aufgrund der Trennung von Eltern mit minderjährigen Kindern, behält der Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind und auf dessen Familienbogen sie aufscheinen, das Anrecht auf die etwaige Zuweisung einer Mietwohnung bis zur nächsten Aktualisierung der Rangordnungen bei.

Reicht die/der Antragstellende außerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ein neues Gesuch ein, wird das neue Gesuch ausgeschlossen. Das vorherige zugelassene Gesuch behält seine Gültigkeit.

Weiters werden folgende **Änderungen** mit entsprechender Mitteilung, mittels dem dafür vorgesehen Vordruck, zur Kenntnis gebracht:

- Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Familienmitglieder, für die keine Punkte zuerkannt werden
- Wohnsitzwechsel (zwingend innerhalb 45 Tagen mitzuteilen)
- Aktualisierungen hinsichtlich der Gemeinde der Arbeitsstelle
- Antrag um Einreihung in die übergemeindliche Rangordnung
- Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit

Gesuch ohne Partnerin/Partner

Wurde das Gesuch ohne Partnerin/Partner vorgelegt und die/der Antragstellende hat geheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer Paarbeziehung, so verliert das eingereichte Gesuch seine Gültigkeit. Es kann jederzeit ein Gesuch mit der Partnerin/dem Partner vorgelegt werden.

Frühestens fünf Jahre nach Beginn des Mietverhältnisses können Zuweisungsbegünstigte in folgenden Fällen ein neues Gesuch einreichen:

- Für die Gemeinde des Arbeitsplatzes, sofern diese eine andere als die Wohnsitzgemeinde ist;
- die zugewiesene Wohnung ist nicht angemessen;
- die zugewiesene Wohnung verfügt nur über ein Schlafzimmer und die Familiengemeinschaft besteht mindestens aus einem Elternteil mit zusammenlebendem Kind;
- Gilt die zugewiesene Wohnung als überfüllt, kann auch vor Ablauf der fünf Jahre ein neues Gesuch um Zuweisung eingereicht werden;
- Personen, die infolge von Trennung oder einer anderen gerichtlichen Verfügung im Bereich des Familienrechtes, die nicht wegen Anwendung von häuslicher Gewalt erlassen wurde, aus einer Mietwohnung ausziehen müssen, kommt der Ausschlussgrund, dass diese nicht bereits Zuweisungsbegünstigte einer angemessenen öffentlichen Mietwohnung sein dürfen, nicht zur Anwendung.



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUWEISUNG

Für die Zuweisung der Mietwohnungen des sozialen Wohnbaus gelten folgende Voraussetzungen:

- der/die Antragstellende muss den Wohnsitz oder ohne Unterbrechung die Erwerbstätigkeit seit mindestens fünf Jahren (1.825 Tage) in der Provinz Bozen haben,
- für die Einreihung in die Rangordnung der Gemeinde des Arbeitsplatzes, muss die Erwerbstätigkeit aktuell bestehen und in den letzten fünf Jahren mindestens 1095 Tage (3 Jahre) lang in der betreffenden Gemeinde ausgeübt worden sein,
- weder die antragstellenden Personen noch ein anderes Mitglied der Familiengemeinschaft dürfen Inhaber des Eigentums-, Fruchtgenuss-, Gebrauchs- oder Wohnungsrechtes an einer angemessenen Wohnung sein; auch dürfen sie in den letzten fünf Jahren vor der Gesucheinreichung kein solches Recht veräußert haben; dasselbe gilt für den nicht getrennten Ehegatten; dazu gehören auch jene Wohnungen, die Eigentum von Personengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind und jene Wohnungen, für welche einem Mitglied der Familiengemeinschaft aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Basis ein solches Recht zusteht, auch wenn dieses nicht im Grundbuchamt und Katasteramt eingetragen und nicht ausdrücklich in schriftlicher Form und mit bestimmtem Datum darauf verzichtet wurde. Lastet auf einer Eigentumswohnung eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft ein Wohnrecht, das nicht ausgeübt wird, wird die Wohnung als für die Familiengemeinschaft verfügbar berücksichtigt; nicht bewertet werden Wohnungen, welche für unbewohnbar erklärt wurden (diese müssen im Ansuchen trotzdem angegeben werden),
- Faktor wirtschaftliche Lage (D-FWL) von max. 2,36; Kategorie „Personen mit körperlicher Beeinträchtigung“, „Senioren“ und „besondere soziale Kategorie“ D-FWL von max. 3,24,
- es darf gegen sie in den vorausgehenden fünf Jahren nicht die Annullierung oder der Widerruf einer öffentlichen Mietwohnung verfügt worden sein,
- es darf gegen sie in den vorausgehenden fünf Jahren nicht die Räumung wegen Säumigkeit aus einer öffentlichen Mietwohnung verfügt worden sein; Wer widerrechtlich öffentliche Gebäude oder private Gebäude oder Teile davon besetzt, wird für die Dauer von fünf Jahren von der Zuweisung einer öffentlichen Mietwohnung ausgeschlossen,
- das Wohnungsvermögen der Eltern und Kinder der/des Antragstellenden oder der Partnerin/des Partners darf nicht über dem von der Durchführungsverordnung festgelegten Wert liegen,
- sie dürfen nicht bereits Zuweisungsempfänger einer angemessenen Wohnung sein,
- zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung darf kein Mitglied der Familiengemeinschaft Schuldverhältnisse gegenüber der vermietenden Körperschaft haben,
- die Zahlung des Mietzinses der zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung bewohnten Wohnung muss ordnungsgemäß erfolgen. Nur in Fällen von unverschuldetem Zahlungsrückstand gemäß Dekret vom 30 März 2016, Art. 2, ist die Vermietung einer Wohnung möglich,
- Der/Die Antragstellende ist nicht, auch mit nicht endgültigem Urteil, wegen einer Straftat häuslicher Gewalt nach den Artikeln 564, 572, 575, 578, 582, 583, 584, 605, 609-bis, 609-ter, 609-quinquies, 609-sexies oder 609-octies des Strafgesetzbuches verurteilt worden. Gegen den Antragstellenden / die Antragstellende wurde im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt keine Ersatzstrafe nach Artikel 444 der Strafprozessordnung verhängt.
- Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten und Staatenlose müssen in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen – Südtirol ausgeübt haben. Die vorgesehene dreijährige Erwerbstätigkeit ist für als arbeitsunfähig erklärte Personen nicht erforderlich. Die Arbeitsunfähigkeit muss aus einer eigens für diese Fälle vom NISF oder den ärztlichen Kommissionen laut Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in geltender Fassung, ausgestellten Erklärung hervorgehen. Jene Personen, denen die genannte ärztliche Kommission eine potentielle Arbeitsfähigkeit bescheinigt hat und die in den Ranglisten für die gezielte Vermittlung im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68, in geltender Fassung, eingetragen sind oder einer Beschäftigung laut Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, in geltender Fassung, nachgehen oder die einen Dienst laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) des genannten Landesgesetzes besuchen, sind ebenfalls von der Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren befreit. Antragstellende der Kategorie Senioren müssen in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung für insgesamt mindestens drei Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen ausgeübt haben.
- Italienische Staatsangehörige, die ins Ausland ausgewandert sind (sog. Heimatferne), müssen im Register der Auslandsitaliener (AIRE) eingetragen sein.



VORZUGSKRITERIEN

PUNKTE

(Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen wird die Situation zum Einreichdatum des Gesuches bewertet.)

▪ Faktor wirtschaftliche Lage (D-FWL)

(weitere Informationen zum Faktor wirtschaftliche Lage (D-FWL) auf der Folgeseite)

| von | bis | Punkte |
|------|------|--------|
| 0 | 1,00 | 10 |
| 1,01 | 1,15 | 9 |
| 1,16 | 1,30 | 8 |
| 1,31 | 1,45 | 7 |
| 1,46 | 1,60 | 6 |
| 1,61 | 1,75 | 5 |
| 1,76 | 1,90 | 4 |
| 1,91 | 2,05 | 3 |
| 2,06 | 2,20 | 2 |
| 2,21 | 2,36 | 1 |

| | |
|--|----|
| ▪ Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, Kategorie Senioren und besondere soziale Kategorien (D-FWL von 2,37 – 3,24) | 0 |
| ▪ Jenem Elternteil mit Kindern zu Lasten werden Punkte zuerkannt, der infolge von Trennung oder einer anderen gerichtlichen Verfügung im Bereich des Familienrechts, die nicht wegen Anwendung von häuslicher Gewalt erlassen wurde, die gemeinsame Wohnung verlassen muss, auch wenn die Kinder vorwiegend beim anderen Elternteil wohnen. | 3 |
| ▪ für den Antragstellenden / die Antragstellende | 2 |
| ▪ für den Partner / die Partnerin | 2 |
| ▪ für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt zulasten lebende Mitglied der Familiengemeinschaft (gemäß Art. 10, Absatz 2, des D.LH. Nr. 27/2023) | 2 |
| ▪ Rangordnung „besondere soziale Kategorie“: für jedes Kind unter 14 Jahren sofern eine besondere familiäre, psychosoziale oder gesundheitliche Härtesituation vorliegt | 1 |
| ▪ Neugründung einer Familie (Wenn das Gesuch innerhalb von drei Jahren ab Datum der Eheschließung, der Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der Gründung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, in geltender Fassung, vorgelegt wird.) | 5 |
| ▪ Jahre der Ansässigkeit oder Arbeitsplatz | |
| 05 – 08 | 1 |
| 09 – 11 | 2 |
| 12 – 13 | 3 |
| 14 – 15 | 4 |
| 16 – 17 | 5 |
| 18 – 19 | 6 |
| 20 – 21 | 7 |
| 22 – 23 | 8 |
| 24 – 25 | 9 |
| 26 – 27 | 10 |
| 28 und mehr | 11 |
| ▪ Erwerbstätigkeit der/des Antragstellers für 1095 Tage in den letzten 5 Jahren in der Provinz Bozen (gilt nicht für Kategorie Senioren) | 3 |
| ▪ Erwerbstätigkeit der Partnerin/des Partners für 1095 Tage in den letzten 5 Jahren (gilt nicht für Kategorie Senioren) | 3 |
| ▪ Zwangsräumung Die Mietpartei muss der Antragstellende oder der Partner sein, der Vermieter darf nicht mit einem Mitglied der Familiengemeinschaft im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sein und der Antragstellende muss den Wohnsitz in den drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der betreffenden Wohnung haben; die Zwangsräumung muss gerichtlich bestätigt sein und sich auf einen abgelaufenen Mietvertrag mit einer Dauer von nicht weniger als drei Jahren beziehen und wegen Ablauf des Mietvertrages gerichtlich verfügt | 3 |



| | |
|--|----------|
| worden sein; zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesuches muss der Antragsteller die Wohnung noch bewohnen und der Antrag zur Bestätigung der Zwangsäumung muss hinterlegt sein | |
| ▪ Zwangsversteigerung der Eigentumswohnung | 3 |
| ▪ Widerruf der Dienstwohnung (Die Wohnung muss seit mindestens 10 Jahren vor Gesuchseinreichung bewohnt sein.) | 3 |
| ▪ Unbewohnbarkeit der Wohnung und Obdachlosigkeit in Folge von Naturkatastrophen (Die Wohnung muss seit mindestens 3 Jahren vor Gesuchseinreichung bewohnt sein.) | 3 |
| ▪ Überfüllung der Wohnung (Die Wohnung muss seit mindestens 3 Jahren vor Gesuchseinreichung bewohnt sein und die Wohnfläche geringer als 23 m ² für 1 Person, 38 m ² für 2 Personen und für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich je 10 m ² . Als Familienmitglieder werden die Personen gemäß Artikel 6, Absatz 1, des D. LH. Nr. 28/2023 gerechnet.) | 1 |
| ▪ Invalidität eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft | |
| – 34 bis 49 % bzw. Kategorie 7 und 8 | 2 |
| – 50 bis 74 % bzw. Kategorie 5 und 6 | 3 |
| – 75 bis 83 % bzw. Kategorie 3 und 4 | 4 |
| – 84 bis 100 % bzw. Kategorie 1 und 2 | 5 |

Einheitlichen Einkommens- und Vermögensklärung (EEVE)

Die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft wird anhand der einheitlichen Einkommens- und Vermögensklärung (EEVE) bewertet. Diese muss für **alle Mitglieder der Familiengemeinschaft** bereits vor Abgabe des Gesuchs um Zuweisung erstellt worden sein. Für die Partnerin/den Partner und die Kinder, welche nicht im Staatsgebiet ansässig sind, muss die Erklärung nicht erstellt werden.

Für die zwischen 1. Januar und 30. Juni eingereichten Gesuche werden die auf das vor- und drittletzte Jahr vor dem Jahr der Gesuchstellung bezogenen EEVE berücksichtigt. Für die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eingereichten Gesuche werden die EEVE der letzten beiden Jahre vor dem Jahr der Gesuchstellung herangezogen. Als Vermögen gilt jenes, das aus der letzten berücksichtigten EEVE hervorgeht.

Bei einer EEVE ohne Einkommen bzw. unter dem Lebensminimum (FWL < 1) muss erklärt werden, wie der Lebensunterhalt für sich und die Familie bestritten worden ist. Hier können Einnahmen und Geldzuwendungen angegeben werden, die nicht in der EEVE zu erklären sind. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die/der Antragstellende in der Lage ist, für die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf das Mietverhältnis aufzukommen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann das Gesuch nicht zur Rangordnung zugelassen werden.

Unterhaltszahlungen

Erklärt das Elternteil vom anderen Elternteil keinen Unterhaltsbeitrag zu erhalten, obwohl Letzterer mittels eines Vollstreckungstitels dazu verpflichtet wäre, wird beim Einkommen kein Unterhaltsbeitrag einberechnet, vorausgesetzt die/der Begünstigte kann nachweisen, sich erfolglos darum bemüht zu haben, den zustehenden Unterhalt zu erhalten. Kann dies nicht nachgewiesen werden, muss der in der richterlichen Verfügung angegebene Betrag für jedes Kind als Einkommen berücksichtigt werden.

Wurde das Kind vom anderen Elternteil nicht anerkannt oder wurden mit dem anderen Elternteil keinerlei Unterhaltszahlungen vereinbart, wird pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich ein monatlicher Betrag berechnet. In besonderen und schwerwiegenden Situationen, die hinreichend begründet und dokumentiert werden müssen, werden keine Unterhaltszahlungen berechnet.

Erstellung der Rangordnung

Die Frist für den Abschluss des Verfahrens beträgt 120 Tage ab Einreichung des Gesuchs; innerhalb 90 Tagen werden die Antragstellenden über die erreichte Punktzahl oder die Gründe, die die Merkblatt Zuweisung – 2024



Annahme des Antrags verhindern, informiert. **Die Gesuche um Zuweisung sind von der stillschweigenden Zustimmung ausgeschlossen.**

Der/Die Antragstellende kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einwände einreichen (Vordruck des Amtes verwenden). Etwaige neue Vorzugskriterien können dabei nicht geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Aktualisierung der Rangordnung überprüft die Mieterkommission jene Einwände, die bis 30 Tage vor der Aktualisierung eingelangt sind.

Die Rangordnungen werden halbjährlich am 1. Juni und am 1. Dezember aktualisiert und an der digitalen Amtstafel des Wohnbauinstitutes und der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht.

Die Rangordnungen werden getrennt nach Gemeinden und Sprachgruppen erstellt und in folgende **Unterkategorien** unterteilt:

- a) Senioren: jene Antragstellende, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Familiengemeinschaft ausschließlich aus der/dem Antragstellenden und der Partnerin/dem Partner besteht, oder ausschließlich aus Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- b) Personen mit körperlicher Beeinträchtigung: in der Familiengemeinschaft befindet sich eine Person mit fachärztlich bestätigter dauerhafter körperlicher Beeinträchtigung, die auf einen ROLLSTUHL oder auf andere MOBILITÄTSHILFEN angewiesene ist und eine an ihre Bedürfnisse angepasste Wohnung benötigt
- c) besondere soziale Kategorien: (Art. 30, Absatz 1, D.LH. vom 23.08.2023, Nr. 27)
Im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten folgende Personen als den besonderen sozialen Kategorien zugehörig:
 - 1) Menschen mit Behinderungen laut Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7, in geltender Fassung, die von den Sozialdiensten sozialpädagogisch betreut werden,
 - 2) Personen mit Abhängigkeitserkrankungen gemäß Landesgesetz vom 18. Mai 2006, Nr. 3, in geltender Fassung, die von den entsprechenden Diensten betreut werden und nach der Rehabilitation für eine dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft eine Wohnung brauchen,
 - 3) Haftentlassene, welche ein Wiedereingliederungsprojekt erfolgreich abgeschlossen haben,
 - 4) Frauen, die sich in einer Gewaltsituation befinden oder befunden haben und vom Frauenhausdienst betreut werden,
 - 5) junge Erwachsene (Care Leaver), die ein Betreuungsprojekt in einem stationären Dienst für Minderjährige oder bei einer Pflegefamilie abschließen werden oder bereits abgeschlossen haben
- d) allgemeine Kategorie: alle jene, die keine spezifischen Voraussetzungen der anderen Kategorien erfüllen

Zusätzlich wird eine **übergemeindliche Rangordnung** aller zugelassenen Antragstellenden erstellt, die im Gesuch angegeben haben, an einer Wohnungszuweisung im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft der Wohnsitzgemeinde oder der Gemeinde des Arbeitsplatzes interessiert zu sein. Diese Rangordnung wird herangezogen, sobald die Rangordnungen einer Gemeinde ausgeschöpft, dort aber noch Wohnungen für die Zuweisung verfügbar sind.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen erfolgt die Einreihung der zugelassenen Gesuche in die Rangordnungen nach fallender Punktezahl. Bei Punktegleichheit erhält die/der Antragstellende mit niedrigerem D-FWL den Vorzug.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Voraussetzungen und die Zuweisung gelten für politische **Flüchtlinge** und die Gesuche um Aufnahme in die Wohnheime (siehe dazu die entsprechenden Leitfäden).

Vorrang bei der Zuweisung haben Antragstellende:

(Die Voraussetzungen sind mittels eigenem Formblatt zu erklären. Die Bewertung erfolgt vorrangig innerhalb 45 Tagen)

- denen die Erneuerung des Mietvertrages aus den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 431, angegebenen Gründen verweigert wurde und gegen die das Verfahren zur Freistellung der Wohnung eingeleitet wurde;
- der Kategorie Senioren, denen, gegenüber die Verfügung zur Freistellung der Wohnung wegen Beendigung des Mietvertrages erlassen wurde
- die eine Mietwohnung bewohnen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für unbewohnbar



erklärt wurde,

- die infolge von Naturkatastrophen obdachlos geworden sind,
- deren Eigentumswohnung Gegenstand einer Zwangsversteigerung ist,
- Personen, welche den besonderen sozialen Kategorien angehören, Nutzer/Nutzerinnen einer Trainingswohnung oder einer Wohngemeinschaft der Sozialdienste sind, ihr Projekt mit positivem Ergebnis durchlaufen haben und zur Fortsetzung des Projektes eine autonome Wohnung benötigen.

Die Wohnungen werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Räume, der Wohnungsgröße und des zahlenmäßigen Bestandes der Familien zugewiesen. Im Falle einer Wohnungszuweisung müssen italienische und EU-Staatsangehörige die Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit vorlegen.

Wer die angebotene Mietwohnung nicht annimmt, wird von der Rangordnung gestrichen und kann erst nach drei Jahren für dieselbe Rangordnung ein neues Gesuch um Zuweisung einreichen.

Ist ein Gesuch in mehrere Rangordnungen eingereicht, so bewirkt die Annahme der angebotenen Wohnung die Streichung aus allen Rangordnungen.

Nach Abschluss des Mietvertrages und der Wohnungsübergabe muss die Wohnung innerhalb von 60 Tagen bewohnt werden, ansonsten wird die Wohnungszuweisung widerrufen.

Falls sich die Erklärung als unwahr erweist und wenn aufgrund der falschen Erklärung ein Vorteil erlangt wurde, wird der/die Antragstellende von der Rangordnung gestrichen und die Annullierung einer eventuellen Wohnungszuweisung verfügt (Art. 16, L.G. Nr. 5/2022).

Reicht die/der Antragstellende außerhalb der in den oben vorgesehenen Fällen ein neues Gesuch ein, wird das neue Gesuch ausgeschlossen. Das vorherige zugelassene Gesuch behält seine Gültigkeit.

Abgabe beim Wohnbauinstitut

- per Post: Bozen, Mailandstraße 2 – Meran, Piavestraße 12/b – Brixen, Romstrasse 8
- per E-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - für Gesuche der Gemeinde Bozen: bz.gesuche@wobi.bz.it
 - für die Gesuche aller anderen Gemeinden: gesuche@wobi.bz.it
- per PEC-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - zu übermitteln an: zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it

Nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter **Terminvereinbarung** kann das Gesuch persönlich im Amt abgegeben werden:

- Website www.wobi.bz.it
- Bozen: 0471/906 - ...671,...698, ... 679, ...605, ...707.
- Meran: 0473/253551
- Brixen und Bruneck: 0472/275611

Nachreichung von Unterlagen: zuweisung@wobi.bz.it

Abgabe in der Gemeinde

Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde vorab über die Regelung des Parteienverkehrs!

Dieses Merkblatt soll kurze und einfache Informationen liefern. Näheres ist in den Bestimmungen der geltenden Landesgesetze (L.G. Nr. 5 vom 21.07.2022 i. g. F. und D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i. g. F.) enthalten. Weitere Informationen können im Internet unter www.wobi.bz.it eingeholt werden.